

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/06/12****Programm „Jugend in Aktion“****Aktion 3.2 — „Jugend für die Welt“: Zusammenarbeit mit anderen Ländern als den Nachbarländern der Europäischen Union**

(2012/C 75/04)

**1. Ziele**

Durch die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte unterstützt werden, mit denen die Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen Programmländern von „Jugend in Aktion“ und anderen Ländern als den benachbarten Partnerländern der Europäischen Union, die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Union geschlossen haben, gefördert wird. Im Rahmen dieser Aufforderung werden Fördermittel an Projekte vergeben.

Sie richtet sich an im Jugendsektor tätige Organisationen, die daran interessiert sind, Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit in diesem Bereich unter Beteiligung von Jugendbetreuern und Jugendleitern, Jugendlichen und anderen in Jugendorganisationen und -einrichtungen engagierten Akteuren durchzuführen.

Die Ziele dieser Aufforderung sind:

- Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen und Jugendbetreuern sowie der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen;
- Stärkung der Handlungskompetenz der Jugend und Förderung ihrer aktiven Beteiligung;
- Stärkung von Jugendorganisationen und -einrichtungen, um sie in die Lage zu versetzen, an der Entwicklung der Zivilgesellschaft mitzuwirken;
- Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrung und bewährten Praktiken im Jugendbereich und in der nichtformalen Bildung;
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendpolitik sowie der Tätigkeit im Jugend- und Freiwilligensektor;
- Aufbau von nachhaltigen Partnerschaften und dauerhaften Netzwerken zwischen Jugendorganisationen.

**Prioritäten**

Bevorzugt werden die Projekte, die die nachstehend genannten Prioritäten am besten widerspiegeln.

- i) Ständige Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“
  - Beteiligung Jugendlicher;
  - kulturelle Vielfalt;
  - europäische Bürgerschaft;
  - Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher.

- ii) Jährliche Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“
- Jugendarbeitslosigkeit, Armut und Ausgrenzung;
  - Initiativgeist, Kreativität und Unternehmergeist, Beschäftigungsfähigkeit;
  - Breitensport und Aktivitäten im Freien;
  - globale Herausforderungen der Umwelt und Klimawandel.

- iii) Zusammenarbeit mit spezifischen Partnerregionen oder -ländern:

Als Folgemaßnahme zum europäisch-chinesischen Jahr der Jugend 2011 und im Rahmen des europäisch-chinesischen Jahres des interkulturellen Dialogs 2012 stehen Projekte im Mittelpunkt, die den Dialog, den Austausch und die Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen der EU und China fördern. Besonders berücksichtigt werden dabei Projekte, die die 2011 eingeleitete Kooperation weiterführen und ihre Nachhaltigkeit gewährleisten sollen, und/oder Projekte zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen jungen Menschen aus der EU und China.

## 2. Förderfähige Antragsteller

Die Vorschläge sind von gemeinnützigen Organisationen einzureichen. Dabei kann es sich um Organisationen folgender Art handeln:

- Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder lokaler Ebene;
- nationale Jugendräte.

Dasselbe gilt für Partnerorganisationen.

Bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge muss sich die jeweilige gesetzliche Niederlassung der Antragsteller seit mindestens zwei (2) Jahren in einem der Programmländer befinden.

Die Programmländer sind:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich, Zypern<sup>(1)</sup>;
- die Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz;
- die Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern in Hinblick auf ihre Teilnahme an den EU-Programmen geschlossen wurden: Kroatien, Türkei.

Einrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend genannten Länder können als Partner teilnehmen, dürfen aber im Rahmen dieser Aufforderung keine Vorschläge einreichen. Länder, die mit der Europäischen Union Vereinbarungen im Jugendbereich geschlossen haben, werden als Partnerländer angesehen. Zu den Partnerländern gehören:

- Lateinamerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.
- Afrika: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, die Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Côte d'Ivoire, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, die Republik Guinea, die Republik Kongo (Brazzaville), Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, die Zentralafrikanische Republik.
- Karibischer Raum: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Surinam, Trinidad und Tobago.

<sup>(1)</sup> Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten und gegebenenfalls öffentliche bzw. private Einrichtungen mit Niederlassung in diesen Ländern und Gebieten können im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ nach Maßgabe der Vorgaben des Programms und der Vorgaben des Landes, zu dem sie gehören, Vorschläge einreichen. Im Anhang 1A zum Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), (ABl. L 314 vom 30.11.2001). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001D0822:20011202:DE:PDF>

- Pazifischer Raum: die Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Osttimor, Palau, Papua-Neuguinea, die Salomonen, Samoa, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.
- Asien: Afghanistan, Bangladesch, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Malaysia, Nepal, die Philippinen, Singapur, Thailand, Usbekistan, die Vietnam, Volksrepublik China (einschließlich Hongkong und Macau).
- Industrieländer<sup>(1)</sup>: Australien, Brunei, Japan, Kanada, Neuseeland, die Republik Korea, die Vereinigten Staaten von Amerika.

An den Projekten müssen Partner aus mindestens vier verschiedenen Ländern beteiligt sein (einschließlich des Antragstellers), darunter mindestens zwei Programmländer, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss, und zwei Partnerländer.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Projekte, an denen die Volksrepublik China als Partnerland im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zum europäisch-chinesischen Jahr der Jugend 2011 oder dem europäisch-chinesischen Jahr des interkulturellen Dialogs 2012 teilnimmt. An solchen Projekten können ein Partnerland (China) sowie ein oder mehrere Programmländer beteiligt sein, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss.

### 3. Förderfähige Aktivitäten

Das Projekt muss Aktivitäten umfassen, die nicht gewinnorientiert sind und die Bereiche Jugend und nichtformale Bildung betreffen.

#### **Nicht erschöpfende Auflistung der im Rahmen der Vorschläge durchzuführenden Aktivitäten**

Zu den Aktivitäten, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden können, zählen unter anderem:

- groß angelegte Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen für Jugendliche;
- Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerken;
- Aktivitäten zur Anregung des politischen Dialogs im Jugendbereich;
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen von Jugendlichen und für Jugendliche;
- Ausbildung und Schaffung von Handlungskompetenzen von Jugendbetreuern, Jugendorganisationen und Multiplikatoren;
- Job-Shadowing und langfristige Mobilität für Jugendbetreuer.

Die Projekte müssen zwischen dem 1. September 2012 und dem 31. Dezember 2012 anlaufen. Ihre Laufzeit beträgt zwischen sechs und zwölf Monaten.

### 4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Bedeutung des Projekts im Hinblick auf die Ziele und Prioritäten der Aufforderung (30 %)
- Qualität des Projekts und der zugehörigen Arbeitsmethoden (50 %)
- Profil und Anzahl der in das Projekt eingebundenen Teilnehmer und Träger (20 %)

Es wird zwar eine ausgewogene geografische Verteilung der ausgewählten Projekte angestrebt, doch bildet die Qualität den ausschlaggebenden Faktor für die Zahl der pro Land geförderten Projekte.

### 5. Haushalt

Die für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzhilfe der Agentur darf 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Förderung beträgt höchstens 100 000 EUR.

Die Agentur behält sich die Möglichkeit vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

### 6. Einreichung von Anträgen

Bitte beachten Sie, dass jeder Antragsteller im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens einen Projektvorschlag einreichen kann.

<sup>(1)</sup> Im Falle von Projekten, an denen Industrieländer beteiligt sind, kann die EU-Finanzhilfe nicht zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit diesen Partnern oder Teilnehmern aus diesen Ländern dienen.

Die entsprechenden Formulare sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2012/call\\_action\\_3\\_2\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2012/call_action_3_2_de.php)

Die Finanzhilfeanträge sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen und **bis spätestens 15. Mai 2012** an folgende Adresse zu senden.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur  
Programm „Jugend in Aktion“ — EACEA/06/12  
BOUR 4/029  
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1  
1140 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

- per Post, es gilt das Datum des Poststempels;
- durch Expresskurierdienst — es gilt das Datum des Eingangs beim Kurierdienst (dem Antragsformular ist eine Kopie des mit dem Eingangsdatum versehenen Empfangsscheins beizufügen).

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

#### **7. Zusätzliche Informationen**

Die Anträge müssen den Bestimmungen des Leitfadens für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/06/12 — entsprechen sowie auf dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und die erforderlichen Anhänge enthalten.

Diese Dokumente sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2012/call\\_action\\_3\\_2\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2012/call_action_3_2_de.php)

---